

Das Notfall PLUS24service erstreckt sich auf stationäre und ambulante Behandlungen im Ausland, auf Bergungskosten im In- und Ausland, auf Krankentransporte, auf Nottransporte in die Heimat sowie auf die Überführung Verstorbener. Im Ausland gilt der Versicherungsschutz für die ersten 8 Wochen jeder Auslandsreise.

1. Behandlungskosten im Ausland

Vergütet werden die außerhalb Österreichs (weltweit) erwachsenden Kosten

- einer unaufschiebbaren medizinisch notwendigen Heilbehandlung einschließlich ärztlich verordneter Arzneimittel
- eines medizinisch notwendigen Transportes ins nächstgelegene geeignete Krankenhaus werden

bis zur **Versicherungssumme** von **EUR 75.000,-**

Bei ambulanten Heilbehandlungen einschließlich Arzneimittel wird pro Auslandsaufenthalt eine **Selbstbeteiligung von EUR 70,-** in Abzug gebracht.

Die Selbstbeteiligung wird stets von der Versicherungsleistung nach dem Notfall PLUS24service abgezogen, also auch im Falle der Leistungspflicht einer weiteren Pflicht- oder Privatversicherung.

2. Bergungskosten innerhalb und außerhalb Österreichs

Die Kosten einer Bergung werden **bis EUR 1.460,-** pro Fall vergütet.

3. Transportkosten in Österreich

Der Versicherungsschutz umfasst Leistungen für Transporte wegen Krankheit, Unfall oder Entbindung in Österreich mit einem nach medizinischen Kriterien angemessenen Transportmittel (Krankenwagen, Bahn, Taxi oder Hubschrauber) in folgendem Umfang:

Vergütet werden die vollen Kosten

- eines Krankentransportes in eine Krankenanstalt oder an den ständigen Wohnsitz;
- eines Verlegungstransportes;
- die Mitbeförderung einer dem Transportierten nahe stehenden Person.

Der Transport muss von der auf der Notfallkarte angeführten Vertragsorganisation organisiert werden, ansonsten werden maximal EUR 730,- vergütet.

4. Nottransport in die Heimat

Der Versicherungsschutz umfasst Leistungen für Krankenrücktransporte wegen Krankheit oder Unfall in folgendem Umfang:

Vergütet werden die vollen Kosten

- eines medizinisch begründeten Krankentransportes aus dem Ausland in eine österreichische Krankenanstalt oder an den ständigen österreichischen Wohnsitz;
- der Mitbeförderung einer dem Transportierten nahe stehenden Person.

Der Transport muss von der auf der Notfallkarte angeführten Vertragsorganisation organisiert werden, ansonsten werden maximal EUR 1.820,- vergütet.

5. Überführung eines Verstorbenen

Vergütet werden die vollen Kosten der standardmäßigen Überführung eines Verstorbenen an den österreichischen Heimatort.

Der Transport muss von der auf der Notfallkarte angeführten Vertragsorganisation organisiert werden, ansonsten werden maximal EUR 1.820,- vergütet.

A. Ergänzende Versicherungsbedingungen

1. Dauer des Versicherungsschutzes im Ausland

Versicherungsschutz besteht für jeden vorübergehenden Auslandsaufenthalt jeweils bis zu 8 Wochen ab Antritt der Reise. Als Ausland gelten alle Länder mit Ausnahme Österreichs. Der Versicherungsschutz endet

mit der Rückreise an den Wohnsitz, spätestens jedoch 8 Wochen nach Antritt der Reise. Kosten von in diesem Zeitraum eingetretenen Versicherungsfällen, die nach Ablauf von 8 Wochen auflaufen, sind nur dann (im Rahmen der Versicherungssumme) gedeckt, wenn und solange eine Rückreise aus dem Ausland aus medizinischen Gründen nicht möglich ist.

2. Einschränkung des Versicherungsschutzes

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- Heilbehandlungen, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes begonnen haben;
- Heilbehandlungen von chronischen Krankheiten, außer als Folge akuter Anfälle oder Schübe;
- Heilbehandlungen, die Zweck des Auslandsaufenthaltes sind;
- Zahnbehandlungen, die nicht der Erstversorgung zur unmittelbaren Schmerzbekämpfung dienen;
- Schwangerschaftsuntersuchungen und Entbindungen im Ausland, ausgenommen jene vorzeitigen Entbindungen, die mindestens zwei Monate vor dem natürlichen Geburtstermin erfolgen;
- prophylaktische Impfungen;
- Heilbehandlungen und Unfallfolgen aus der aktiven Teilnahme gegen Entgelt an öffentlich stattfindenden sportlichen Wettbewerben und dem Training hiezu.

3. Bergungskosten

Bergungskosten sind die nachgewiesenen Kosten des Suchens nach dem Versicherten und seines Transportes bis zur nächsten befahrbaren Straße oder bis zum, dem Unfallort nächstgelegenen, geeigneten Krankenhaus.

Sie werden ersetzt, wenn der Versicherte einen Unfall erlitten hat oder in Berg- oder Wassernot geraten ist und verletzt oder unverletzt geborgen werden muss bzw. durch einen Unfall oder infolge Berg- oder Wassernot den Tod erleidet und seine Bergung erfolgen muss.

Einem Unfall ist gleichzuhalten, wenn der Versicherte unverzüglich wegen eines Krankheitsgeschehens geborgen werden muss.

4. Voraussetzung für den Nottransport in die Heimat

Voraussetzung für einen Nottransport in die Heimat ist neben der Transportfähigkeit des Versicherten, dass eine lebensbedrohende Störung des Gesundheitszustandes besteht oder

- aufgrund der vor Ort gegebenen medizinischen Versorgung eine dem österreichischen Standard entsprechende Behandlung nicht sichergestellt ist oder
- ein stationärer Krankenhausaufenthalt von mehr als zwei Wochen zu erwarten ist.

5. Verständigung der Vertragsorganisation

Bei Transporten gemäß Punkt 3 bis 5 ist die auf der Notfallkarte angeführte Vertragsorganisation oder der Versicherer zu verständigen. Um die erforderlichen Maßnahmen treffen zu können, benötigt die Vertragsorganisation die auf der Notfallkarte geforderten Angaben. Aufgrund der mitgeteilten Angaben entscheidet die Vertragsorganisation über die Durchführung und die Art des Transportes. Bei Nottransporten in die Heimat erfolgt die Entscheidung in Abstimmung mit den vor Ort behandelnden Ärzten, die endgültige Entscheidung liegt jedoch beim Arzt der Vertragsorganisation.

6. Andere Versicherungen

Allfällige bestehende Pflicht- oder andere Privatversicherungen sowie Ansprüche aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund von Vereinbarungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Hat der Versicherte Leistungen erbracht, so gehen gleichwertige Ansprüche des Versicherten gegen Dritte auf ihn über.